



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Innenministerien und Senatsverwaltungen
für Inneres der Länder
Baden-Württemberg, Bayern, Berlin,
Brandenburg, Bremen, Hamburg,
Hessen, Mecklenburg-Vorpommern,
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein,
Thüringen

Bundespolizeipräsidium

Auswärtiges Amt

- jeweils vorab per E-Mail -

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-2161

FAX +49 (0)30 18 681-2246

BEARBEITET VON Herrn Roeder
Referat M | 3

E-MAIL MI3@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 03. Februar 2010

AZ M | 3 - 125 231 LBN/2

BETREFF **Anerkennung ausländischer Pässe und Passersatzpapiere**

HIER Libanesisches Passersatzpapier mit der Bezeichnung "Document de Voyage pour les Refugies
Palestiniens" oder "Laissez Passer"

BEZUG Meine Schreiben vom 6. Februar und 26. Mai 2009 – Az - wie oben -

ANLAGE - 2 -

Unter Bezugnahme auf meine beiliegenden Schreiben vom 6. Februar 2009 und 26. Mai 2009 (Aktzeichen wie oben) teile ich mit, dass die darin getroffene Übergangsregelung hiermit bis zum 31. Juli 2010 verlängert wird.

Damit berechtigen die vorbezeichneten Dokumente ab dem 1. August 2010 auch für Personen, die über ein Aufenthaltsrecht in Deutschland verfügen, nicht mehr zum Grenzübertritt in die Bundesrepublik.

Die Verlängerung der Übergangsregelung erfolgt aufgrund dem BMI mitgeteilter Verzögerungen bei der sukzessiven Ausstellung deutscher Passersatzpapiere für die in Rede stehende Personengruppe. Die Adressaten dieses Schreibens bitte ich darum, in geeigneter Weise die Verlängerung der Übergangsregelung bekannt zu machen.

Im Auftrag

Dr. Hecker



Beglaubigt:
[Signature]
Amtsinspektor
Tarifbeschäftigte



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Eilt

Innenministerien und Senatsverwaltungen für
Inneres der Länder

Bundespolizeipräsidium

Auswärtiges Amt

- jeweils per E-Mail -

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1480

FAX +49 (0)30 18 681-

BEARBEITET VON RD Dr. Hecker

E-MAIL

INTERNET

DATUM Berlin, 6. Februar 2009

AZ M 13 – 125 231 LBN/2

BETREFF **Anerkennung ausländischer Pässe und Passersatzpapiere**

HIER Libanesisches Passersatzpapier mit der Bezeichnung "Document de Voyage pour les Refugies
Palestiniens" oder „Laissez-Passer“

In o.a. Sache teile ich folgendes mit:

1. Mit Allgemeinverfügung über die Anerkennung ausländischer Pässe und Passersatzpapiere vom 3. Januar 2005, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 11 vom 18. Januar 2005, S. 757, ist seitens des Bundesministeriums des Innern festgelegt worden, dass die libanesischen Passersatzpapiere mit der Bezeichnung "Document de Voyage pour les Refugies Palestiniens" (nachfolgend als „DDV“ bezeichnet) und „Laissez-Passer“ (nachfolgend als „LP“ bezeichnet) in Deutschland nicht als Pass oder Passersatzpapier anerkannt sind. Diese Anerkennungslage ist durch die vorgenannte Allgemeinverfügung auch in Bezug auf solche Inhaber des DDV oder des LP in Geltung gesetzt worden, die Inhaber deutscher Aufenthaltstitel sind. Über die notwendigen praktischen Konsequenzen ist zuletzt mit hiesigem Schreiben vom 8. August 2008 (AZ w.o.) unterrichtet worden.
2. Mir ist zur Kenntnis gelangt, dass ungeachtet dessen in der ausländerbehördlichen und grenzpolizeilichen Praxis Unsicherheiten und Unklarheiten in Bezug auf die im Lichte der vorgenannten Anerkennungslage gebotene Verfahrensweise eingetreten sind. Vor diesem Hintergrund wird übergangsweise – d.h. bis zu einem von hier verfügten Widerruf, den ich mir vorbehalte - folgendes verfügt:



- a. **Ab sofort sind für Inhaber eines DDV oder eines LP, die über ein Aufenthaltsrecht in Deutschland verfügen, der DDV und der LP jeweils als Passersatz, der zum Grenzübertritt berechtigt, anerkannt.** Insoweit wird die o.g. Allgemeinverfügung vom 3. Januar 2005 abgeändert.
- b. In Bezug auf diejenigen Inhaber eines DDV oder eines LP, die über kein Aufenthaltsrecht in Deutschland verfügen, bleibt die o.g. Allgemeinverfügung unberührt. Dies schließt ein, dass die *Ersteinreise* in die Bundesrepublik Deutschland nur auf der Grundlage eines Visums in Verbindung mit einer durch das Bundesministerium des Innern erteilten Ausnahme von der Passpflicht erfolgen kann.

Die Adressaten dieses Schreibens werden gebeten, die getroffene Übergangsregelung, die ab sofort wirksam ist, im eigenen Zuständigkeitsbereich bekannt zu machen und anzuwenden.

AA wird darüber hinaus um Unterrichtung der libanesischen Auslandsvertretungen gebeten.

Das Bundespolizeipräsidium wird darüber hinaus gebeten, das „Board of Airlines Representatives in Germany“ (BARIG) und den „Bundesverband der deutschen Fluggesellschaften e.V.“ (BDF) unverzüglich zu benachrichtigen.

Ich bitte schließlich darum, mir unverzüglich zu Kenntnis zu geben, wenn in der vorliegenden Sache neuerliche Anwendungsschwierigkeiten auftreten sollten.

Im Auftrag

Dr. Hecker

Dieses Dokument ist auch ohne Unterschrift gültig, da es elektronisch erstellt wurde.



Bundesministerium
des Innern



Freiheit
Einheit
Demokratie

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TÉL +49 (0)30 18 681-1480

FAX +49 (0)30 18 681-

BEARBEITET VON MR Dr. Hecker

E-MAIL

INTERNET

DATUM Berlin, 26. Mai 2009

AZ MI 3 - 125 231 LBN/2

Innenministerien und Senatsverwaltungen für
Inneres der Länder

Bundespolizeipräsidium

Auswärtiges Amt

- jeweils per E-Mail -

BETREFF **Anerkennung ausländischer Pässe und Passersatzpapiere**

HIER Libanesisches Passersatzpapier mit der Bezeichnung "Document de Voyage pour les Réfugiés Palestiniens" oder „Laissez-Passer“

BEZUG Mein Schreiben vom 6. Februar 2009

ANLAGE 1

Unter Bezugnahme auf mein anliegendes Schreiben vom 6. Februar 2009 (Az. MI 3 125 231 LBN/2) wird die darin getroffene Übergangsregelung hiermit bis zum 30. April 2010 befristet. **Damit berechtigen die vorbezeichneten Dokumente ab dem 1. Mai 2010 auch für Personen, die über ein Aufenthaltsrecht in Deutschland verfügen, nicht mehr zum Grenzübertritt in die Bundesrepublik.**

Die Adressaten dieses Schreibens werden um Bekanntmachung und Anwendung dieser Regelung in eigenen Zuständigkeitsbereich gebeten.

Insbesondere bitte ich die Innenministerien der Länder darum, in geeigneter Weise die Unterrichtung der betroffenen Personen zu veranlassen, damit für diese sukzessive bis zum Ablauf der Übergangsfrist ein Ausweisersatz oder ein Reiseausweis für Ausländer seitens der Ausländerbehörden ausgestellt werden kann.

Im Auftrag

Heck
Dr. Hecker